

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der FISCHERANDFRIENDS GmbH für die Vermietung**

Stand: Mai 2024

### **I. Allgemeines**

1. Die folgenden Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge mit der FISCHERANDFRIENDS visual engineering GmbH, Völklinger Str. 6a, 42285 Wuppertal (nachfolgend kurz „FAF“ genannt) über die Vermietung von Veranstaltungsequipment sowie Licht- und/oder Tonanlagen und finden auch für alle künftigen Geschäfte mit FAF Anwendung soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB.
3. Von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden der Vertragsparteien bedürfen der Text- oder Schriftform.
4. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
5. Ein Mietvertrag mit dem Kunden kommt erst mit der Auftragsbestätigung durch FAF zustande, spätestens aber mit der Übergabe des Miet- oder Lizenzgegenstandes an den Mieter.

### **II. Mietgegenstand/Mietzeit/Überlassung/Gebrauch**

1. Gegenstand des Mietvertrages sind die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Einzelgeräte. FAF bleibt vorbehalten, die genannten Einzelgeräte durch funktionsgleiche Geräte zu ersetzen.
2. Die Einsetzbarkeit des Mietgegenstandes zu dem durch den Mieter beabsichtigten Zweck liegt allein im Risiko- und Verantwortungsbereich des Mieters. Abweichungen der Mietsache von Abbildungen oder Beschreibungen in den Prospekten des Vermieters führen nur dann zu Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüchen des Mieters, wenn hierdurch eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit verursacht wird.
3. Die Mietzeit beginnt bei Selbstabholern mit der Übergabe der Geräte, bei Versand mit Übergabe an das Transportunternehmen und endet mit der Rückgabe des Mietgegenstandes an FAF.
4. Gerät FAF mit der Überlassung des Mietgegenstandes in Verzug, so hat der Mieter FAF eine der Branche und den individuellen Gegebenheiten angemessene Nachfrist zu setzen, binnen derer der Vermieter die Überlassung der Mietsache nachholen kann.
5. Der Mieter ist verpflichtet den Mietgegenstand in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, insbesondere alle Gebrauchsanweisungen und Wartungshinweise zu beachten.
6. Nach Ablauf der Mietzeit verpflichtet sich der Mieter, FAF den Mietgegenstand in dem Zustand zurückzugeben, der dem Zustand bei Übergabe des Mietgegenstandes entspricht. Normale Abnutzungen des Mietgegenstandes durch vertragsgemäße Benutzung bleiben insoweit unberücksichtigt.
7. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe verlängert sich die Mietzeit bis zur endgültigen Rückgabe, FAF steht für diese Zeit in jedem Falle eine Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu.
8. Ist die Versendung des Mietgegenstandes vereinbart, so erfolgt diese in Standardverpackungen auf Kosten des Mieters.
9. Equipment und/oder Geräte dürfen von Mietern nicht ohne vorherige schriftliche Absprache an Dritte weitergegeben werden.

10. Bei Pfändung und sonstigen Zugriffen Dritter des Mietgegenstandes hat der Mieter auf das Eigentum von FAF hinzuweisen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, FAF unverzüglich über die Pfändung oder sonstige Zugriffen Dritter auf den Mietgegenstand zu informieren. Bei Pfändungen hat er FAF unverzüglich das Pfändungsprotokoll zu übersenden und dabei zu versichern, dass der gepfändete Gegenstand, mit dem von bei FAF angemieteten Gegenstand identisch ist. Etwa anfallende Interventionskosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Mieters.
11. Bei Zahlungsverzug des Mieters, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenz- sowie gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Mieters ist FAF berechtigt, die sofortige Herausgabe der Mietgegenstände zu verlangen. In diesem Fall ist FAF darüber hinaus berechtigt, die Abtretung der Herausgabeansprüche des Mieters gegen Dritte zu verlangen.

### III. Mietzins/Reisekosten

1. Die Angebote von FAF sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. FAF obliegt die Erhöhung des vertraglich vereinbarten Mietzinses, sofern ab dem Vertragsschluss bis zur Lieferung bzw. Abholung der Waren 4 Monate vergangen sind.
3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
4. Nicht in dem angegebenen Mietzins enthalten sind etwaige Personalkosten (sofern nicht extra benannt), Kosten für Arbeitsgeräte (Steiger, Scherenlifte etc.) deren Anlieferung bzw. Abtransport, km-Pauschalen, Spesen, Porto, Versicherungen und Verpackung.
5. Sind Personalkosten extra ausgewiesen, gelten diese ohne An- und Abreise, ohne Hotelkosten und ohne Verpflegung.

### IV. Haftung/Gewährleistung

1. Der Mieter haftet für jeden Verlust, Schaden und Verschlechterung des Mietgegenstandes, soweit ihm Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu Last fällt. Der Mieter verpflichtet sich, für die Zeit der vertraglichen Inanspruchnahme der Leistung einschließlich einer verlängerten Inanspruchnahme eine Sachversicherung auf Zeitwert-Basis abzuschließen, welche den Mietgegenstand gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Schäden durch Vandalismus, Untergang abdeckt. FAF behält sich vor, einen Nachweis darüber zu verlangen. Die Kosten gehen hierbei zu Lasten des Mieters.
2. Der Mieter ist verpflichtet,
  - die gemietete Sache vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen,
  - soweit erforderlich, für Wartung und Pflege der Mietsache zu sorgen.Notwendige Reparaturen werden sach- und fachgerecht unter Verwendung von Originalteilen von FAF beauftragt oder durchgeführt. Diese Kosten trägt der Mieter.  
  
Die Kosten für Reparaturen infolge normaler Abnutzung gehen zu Lasten von FAF.  
  
Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von FAF, Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen am Mietgegenstand zu entfernen.
3. Den Mieter trifft die ausschließliche Verkehrssicherungspflicht für den Mietgegenstand.
4. Selbstabholer haften für den Zustand des Mietgegenstandes von dem Zeitpunkt der Übergabe an.
5. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben sowie von Übermittlungsfehlern bei Abruf haftet der Mieter.
6. Bei Auf- und Abbau durch FAF oder ihre Erfüllungsgehilfen haftet der Mieter für den Zustand des Mietgegenstandes von dem Zeitpunkt des Aufbaubeginns bis zur Beendigung des Abbaus. Die Funktionsübergabe der Mietsache erfolgt durch eine gemeinsame Begehung (Vermieter – Mieter).
7. Ist der Mietgegenstand zur Zeit der Überlassung erkennbar mit einem Mangel behaftet, so hat der Mieter FAF diesen Fehler unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sonstige Mängel hat der Mieter noch während der Mietzeit anzuzeigen. Unterlässt der Mieter eine unverzügliche Mängelanzeige, so kann er deswegen weder die Gegenleistung mindern noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, welche am Mietgegenstand und/oder Eigentum und Vermögen Dritter dadurch entstehen, dass eine Mängelanzeige schuldhaft nicht oder verspätet übermittelt worden ist.

8. Im Falle eines Mangels kann der Mieter das Mietverhältnis erst nach einer der Branche (Termingeschäft) angemessenen Zeit, die FAF zur Behebung des Mangels bzw. Lieferung eines Ersatzgerätes eingeräumt wird, aus wichtigem Grund kündigen.
9. Wird der Nachweis eines Mangels erbracht, stehen die Behebung des Mangels vor Ort und die Ersatzlieferung zur Wahl von FAF. Führt der Mangel zur Aufhebung der Funktionsfähigkeit des Gerätes, ist für diese Zeit keine Miete zu zahlen, im Falle der Herabsetzung der Funktionsfähigkeit kann die Miete angemessen gemindert werden.
10. Im Schadensfall dürfen die Geräte weder vom Mieter noch von einem Dritten ohne Zustimmung von FAF geöffnet bzw. repariert werden.
11. Mietausfallzeiten, die der Mieter zu verantworten hat, sind von ihm im Ausmaß der tatsächlichen Mietkosten zu begleichen. Weitere Forderungen (Beschaffung von Ersatzmaterial) zur Erfüllung von Folgemietverträgen sind hier noch nicht berücksichtigt. Diese Kosten werden von FAF gesondert in Rechnung gestellt.
12. Im Falle verspäteter Bereitstellung der Mietsache oder Überlassung einer mangelhaften Sache haftet FAF, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, nur für die Kosten der notwendigen Ersatzbeschaffung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
13. FAF haftet für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bei eigenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie für Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. FAF haftet für Ansprüche bei Fehlen vertraglich garantierter Eigenschaften und bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Erfolgt die Verletzung einer Kardinalspflicht - auch durch seine Erfüllungsgehilfen - nicht fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung von FAF der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren.
14. FAF haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden.
15. Krieg, Terrorismus, Streik, Aussperrung, Epidemie, Rohstoff- und Energiemangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen – auch, soweit sie die Durchführung des betroffenen Geschäfts auf absehbare Zeit unwirtschaftlich machen – sowie alle Fälle höherer Gewalt, auch bei den Lieferanten, befreien FAF für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung aus dem Mietvertrag. Solche Ereignisse berechtigen FAF, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Mieter ein Recht auf Schadenersatz daraus ableiten kann.

## **V. Gefahrübergang/Leistungsort/Installation/Mitwirkung/Unterrichtung/Besichtigung**

1. FAF erfüllt den Mietvertrag, wenn sie den Mietgegenstand zum Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns in ihren Geschäftsräumen zur Abholung durch den Mieter bereitstellt. Dies gilt auch dann, wenn er den Mietgegenstand auf Wunsch des Mieters an einem anderen Ort verbringt oder verbringen lässt. Der Gefahrübergang auf den Mieter erfolgt mit Bereitstellung der Ware durch FAF und im Zeitpunkt des vertraglichen Mietbeginns.
2. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass der Ort, an welchem die Leistung von FAF vertragsgemäß zu erbringen ist, entsprechende Eignung aufweist. Darüber hinaus ist es auch Aufgabe des Mieters ggfs. erforderliche behördliche Genehmigungen und/oder vergleichbare Auflagen von Seiten Dritter auf eigene Kosten einzuholen.
3. Kann die Leistung von FAF am gewünschten Ort nur mit zusätzlichem Aufwand, welcher nicht Gegenstand des Vertrages ist, erbracht werden, so kann FAF den zusätzlichen Aufwand dokumentieren und gegenüber dem Mieter berechnen. FAF wird im Vorfeld unter Hinweis auf diese Klausel den Mieter über die Mangelhaftigkeit des Leistungsortes in Kenntnis setzen und das voraussichtliche Aufwandsvolumen beziffern.
4. Der Mieter ist verpflichtet, FAF unverzüglich Funktionsstörungen, Beschädigungen, Beschlagnahmen, Pfändungen, Diebstahl oder Verlust der Mietsache mitzuteilen. Sofern die Verletzung dieser Pflicht zu einer Verschlechterung oder zum Verlust der Mietsache führen, ist der Mieter gegenüber FAF zum Schadensersatz verpflichtet.
5. Der Mieter ist verpflichtet, FAF auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, wo sich die Mietsache befindet.
6. Werden durch das Aufstellen oder den Betrieb von Anlagen von FAF Personen oder Sachen einschließlich der Mietgegenstände selbst und sonstiger Sachen von FAF gefährdet, ist der Mieter verpflichtet, Anweisungen von FAF zur Vermeidung von Gefahren Folge zu leisten. Der Mieter verpflichtet sich, auf ihm mitgeteilte oder ihm bekannte Gefahren auch gegenüber Dritten hinzuweisen und diese entsprechend zu instruieren. Unterlässt der Mieter diesen Hinweis, stellt er FAF von allen hieraus resultierenden Schäden frei.
7. FAF ist jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen oder durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen.
8. FAF ist berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung des Mieters den Mietgegenstand selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen, sofern diese Untersuchung die vertragliche Nutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter nicht mehr als lediglich unerheblich behindert. Der Mieter ist verpflichtet, FAF die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt FAF.

## VI. Rücktritt/Kündigung/Rückgabe des Mietgegenstandes

1. Der Vertrag kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Wird seitens des Mieters eine Kündigung ausgesprochen, für welche die FAF keinen von ihr zu vertretenen Anlass gesetzt hat, so bleibt der Mieter verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Gegenleistung zu zahlen; gleiches gilt im Falle, dass der Mieter die Leistung nicht abrufen bzw. die Leistungserbringung durch fehlende Mitwirkung, jeweils nach angemessener Fristsetzung verhindert. In beiden Fällen hat sich FAF ersparte Aufwendungen oder anderweitige Vorteile anrechnen zu lassen.
2. Tritt der Mieter von dem Mietvertrag zurück oder verweigert er aus einem anderen Grund die Annahme der Leistung des FAF, hat der Mieter Ersatz für die entstandenen Aufwendungen und geminderten Möglichkeiten einer anderweitigen Vermietung pauschalisierten Schadensersatz nach folgenden Bestimmungen zu zahlen. Im Folgenden wird unter Auftragsvolumen 100 % der geschuldeten Leistungen des Mieters verstanden, die sich aus dem Mietzins zzgl. ggf. vereinbarter Werklöhne und der Leistungen von durch FAF beauftragten Sub-Unternehmen zusammensetzen zzgl. USt. abzüglich der ersparten Aufwendungen (Fahrtkosten, Übernachtung, Verpflegung etc.). Die Berechnung der nachfolgenden Fristen richtet sich nach dem Termin, an dem der Mietvertrag zwischen den Parteien abgeschlossen wurde. Der Mieter hat danach bei einem Rücktritt folgende Rücktrittsgebühren zu entrichten:
  - ab Auftragsvergabe bis 30 Tage vor Mietbeginn 30 % des Auftragsvolumens
  - bis 14 Tage vor Mietbeginn 40 % des Auftragsvolumens
  - bis 8 Tage vor Mietbeginn 50 % des Auftragsvolumens
  - ab dem 7. Tag vor Mietbeginn oder Verweigerung der Annahme der Leistungen von FAF 100 % des Auftragsvolumens

Dem Mieter bleibt unbenommen den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten entstanden sind, als die von FAF in der Pauschale ausgewiesenen Kosten.

3. Der Mieter hat FAF unverzüglich eine Verspätung bei der Rückgabe mitzuteilen. Wird der Mietgegenstand vom Mieter verspätet zurückgegeben, so hat der Mieter FAF den vereinbarten Tagesmietzins bis zur Rückgabe weiter zu zahlen. Gleiches gilt, wenn der Mieter FAF bei Abbau/Entfernung des Mietgegenstandes be- oder verhindert.
4. FAF bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens vorbehalten. Einer stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses wird widersprochen.
5. Wird der Mietgegenstand in nicht ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben, so hat der Mieter den uns draus entstandenen Schaden zu ersetzen, insbesondere für die Dauer einer eventuellen Instandsetzung den vereinbarten Mietzins zu entrichten. Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung aller schriftlichen Bedienungsanleitungen und Betriebsvorschriften. In der Regel muss die Rückgabe im Auslieferungszustand erfolgen.

## VII. Werkarbeiten von FAF

Werden durch FAF zusätzlich Werkarbeiten, z.B. der Aufbau einer Anlage oder der Aufbau einzelner Geräte durchgeführt, gelten folgende Bestimmungen:

- sofern derartige Werkarbeiten kostenlos durch FAF erfolgen, haftet dieser nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- Der Mieter hat auf seine Kosten alles Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig beginnen und ohne Störung durchgeführt werden können. Vor Beginn der Arbeiten hat er FAF vollständige Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Anlagen zu machen. Weiter hat er FAF die zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften bekanntzugeben.
- Werden die Werkarbeiten durch FAF entgeltlich ausgeführt, gelten für diese Werkarbeiten zusätzlich vollumfänglich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FAF für Full-Service-Dienstleistungen im Rahmen von Veranstaltungen, abrufbar unter <https://www.fischerandfriends.com/kontakt/>

## VIII. Open-Air-Veranstaltungen

Wird zwischen den Parteien anlässlich einer Open-Air Veranstaltung vereinbart, dass FAF die Funktionen der Mietsache überwacht, hat FAF insbesondere folgende Rechte:

- FAF kann die Anlage außer Betrieb setzen oder ggf. abbauen, wenn durch das Wetter eine Gefahr für die Mietsache oder für die körperliche Unversehrtheit von anwesenden Personen besteht.
- FAF kann die Anlage abschalten oder abbauen, wenn Krawall oder Aufruhr die Anlage gefährden.
- Wird gemäß den vorstehenden Voraussetzungen die Anlage außer Betrieb gesetzt oder abgebaut, sind jedwede Ansprüche gegen FAF, insbesondere Minderungs- oder Schadensersatzansprüche, ausgeschlossen.
- Soweit behördliche Genehmigungen für die Veranstaltung einer Open-Air Veranstaltung erforderlich sind, holt der Mieter diese

auf seine Kosten ein. Nichtvorliegen oder Entzug einer behördlichen Genehmigung liegt allein im Risiko- und Verantwortungsbereich des Mieters, es sei denn, der FAF vorwerfbare Zustand des Mietgegenstandes ist hierfür verantwortlich.

## **IX. Zahlungsbedingungen/Datenschutz**

1. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen. FAF ist daneben berechtigt, Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe des dreifachen Mietpreises, maximal aber in Höhe des Wertes des Mietgegenstandes abzüglich des Mietpreises zu verlangen. Die Mietzahlung erfolgt in bar oder durch Überweisung auf das in Angebot, Auftragsbestätigung und Rechnung genannte Konto. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
2. Selbstabholer haben vor bzw. bei Abholung der Geräte den, für die gesamte Mietzeit anfallenden Mietzins inkl. Personalkosten, km-Pauschalen, Spesen etc. zu begleichen.
3. Für den Zeitpunkt der Zahlung kommt es (insbesondere im unbaren Zahlungsverkehr) nicht auf die Anweisung, sondern auf den Eingang des Geldes an.
4. Haben die Parteien vereinbart, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt von Seiten des Mieters eine An- bzw. Vorauszahlung zu erfolgen hat, so ist FAF berechtigt, bei Ausbleiben derselben an der ihr obliegenden Leistung vollständig ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Erbringung der Anzahlung auszuüben.
5. Kommt der Mieter mit einer ihm obliegenden Zahlung in Verzug, ist FAF ungeachtet der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
6. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen, sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten gegen die Mietzinsforderung von FAF bedürfen der Zustimmung von FAF.
7. Alle bei der Anmietung anfallenden Daten können, soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen der EU-DSGVO und des BDSG zulässig, bei FAF verarbeitet und gespeichert werden.

## **X. Schlussbestimmungen**

1. Sollten eine einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen. Die unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.
2. Diese Vereinbarung sowie das gesamte Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die mit diesem Vertrag in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen, ist - soweit zulässig - das Amtsgericht bzw. das Landgericht Wuppertal, unabhängig davon, wer von beiden Vertragsparteien Klage erhebt. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, oder die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben beziehungsweise deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.